

# Stenographisches Protokoll.

## 158. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Mittwoch, den 13. Dezember 1922.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Widholz, Smitka, Lenz und Genossen (1288 der Beilagen), betreffend die Gehilfenumlagen (1344 der Beilagen). — Eventuell: 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1209, der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbeforger (Hausbeforgerordnung) (1313 der Beilagen).

### Inhalt.

#### Zuschrift des Bundeskanzleramtes,

betreffend die seit der letzten Vorlage in der Zeit vom 20. September bis 30. November 1922 auf Grund des § 6, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, ergangenen Verordnungen der Bundesregierung samt Verzeichnis dieser Verordnungen (Seite 5020).

#### Zuschriften der Bundesregierung,

betreffend:

- den Bericht des Bundesministers für Finanzen über die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1922 vollzogenen Kreditoperationen (1315 der Beilagen [Seite 5019] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 5035]);
- den Gesetzentwurf wegen Änderung des Gesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151 über die Besteuerung des Umsatzes von Wäluen und Devisen (Wäluteumsatzsteuervolle) (1316 der Beilagen [Seite 5019] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 5035]);

- den Gesetzentwurf über eine Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (1318 der Beilagen [Seite 5019] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 5035]);
- den Gesetzentwurf, mit welchem die Geltungsbauer des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, verlängert wird (Spielabgabengesetz III) (1319 der Beilagen [Seite 5019] — Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 5035]);
- die Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen, mit der in Vollzug des § 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 496, die zwecks Liquidierung des Süßstoffmonopols geschlossenen Verträge vorgelegt werden ([Seite 5019] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 5019]).

#### Handelsstatistischer Dienst.

Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die von diesem Ministerium herausgegebene Übersicht über die statistischen Ergebnisse des Außenhandels Österreichs in den ersten drei Vierteln des Jahres 1922 (Seite 5019).

### Verzeichnis

der in der Zeit vom 20. September bis 30. November 1922 auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes ergangenen Verordnungen der Bundesregierung [(Seite 5020) — Zuweisung an die einzelnen Ausschüsse (Seite 5020)].

### Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Widholz, Smítka, Lenz und Genossen (1288 der Beilagen), betreffend die Gehilfenumlagen (1314 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Widholz [Seite 5021] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5021]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1209 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbeforger (Hausbeforgerordnung) (1313 der Bei-

lagen — Redner: Berichterstatter Spalowsky [Seite 5022 und 5031], die Abgeordneten Richter [Seite 5024 und 5033], Haider [Seite 5027], Pölzer [Seite 5029] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5035].

### Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses seitens des Abgeordneten Dr. Buresch sowie als Mitglied, beziehungsweise als Ersatzmann im Justizauschusse seitens der Abgeordneten Dr. Danneberg, beziehungsweise Forstner (Seite 5035).

Ersatzwahl des Abgeordneten Schönsteiner als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses und der Abgeordneten Forstner, beziehungsweise Polke als Mitglied, beziehungsweise als Ersatzmann im Justizauschusse (Seite 5035).

In der Sitzung wurde eingebracht:

### Anfrage

der Abgeordneten Kunzschaf, Spalowsky, Wolke und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Eröffnung des Betriebes

eines Krematoriums der Gemeinde Wien (Anhang I, 476/D).

Zur Verteilung gelangen am 13. Dezember 1922:

die Anfragebeantwortungen 207 und 208;

die Regierungsvorlagen 1315 und 1316 der Beilagen.

## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. **Weiskirchner**,  
zweiter Präsident **Seih**, dritter Präsident  
Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Sever**, **Bösch**.

Bundeskauzler: Dr. **Seipel**.

Vizekanzler und Leiter des Bundes-  
ministeriums für Inneres und Unterricht:  
Dr. **Frank**.

Bundesminister: Dr. **Waber** für Justiz,  
**Dangoin** für Heereswesen, Dr. **Kienböck** für  
Finanzen, **Buchinger** für Land- und Forst-  
wirtschaft und Leiter des Bundesministeriums für  
Volksernährung, **Kraft** für Handel und Gewerbe,  
Industrie und Bauten, **Schmitz** für soziale  
Verwaltung, Dr. **Odehual** für Verkehrsweisen,  
Dr. **Schneider**, betraut mit der Führung der  
Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus.

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für  
eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom  
6. und 7. Dezember sind in der Kanzlei zur Ein-  
sicht für die Abgeordneten aufgelegt, unbean-  
standet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Das Bundesministerium für Handel  
und Gewerbe, Industrie und Bauten hat ein  
Exemplar der vom handelsstatistischen Dienst des  
Bundesministeriums herausgegebenen Übersicht  
über die statistischen Ergebnisse des Außen-  
handels Österreichs in den ersten drei Quarteln  
des Jahres 1922 vorgelegt.

Diese Publikation wurde der Bibliothek ein-  
verleibt, wo sie den geehrten Abgeordneten zum  
Studium zur Verfügung steht.

Es ist eine Zuschrift des Bundes-  
ministeriums für Finanzen eingelaugt, mit der  
in Vollzug des § 9 des Bundesgesetzes vom  
24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 496, die zwecks  
Liquidierung des Süßstoffmonopols ge-  
schlossenen Verträge vorgelegt werden.

Diese Zuschrift werde ich dem Finanz- und  
Budgetausschusse zuweisen.

Es sind Zuschriften eingelaugt, mit denen  
die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung  
angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Sever** (liest):

„Beiliegend beehre ich mich, vier Druck-  
exemplare des Berichtes (samt Beilagen) über  
die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1922  
vorgenommenen Kreditoperationen (1315 der  
Beilagen) zu übermitteln.

Wien, 13. November 1922.

Für den Bundesminister:

Schwarzwald.“

„Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom  
5. Dezember 1922 beehre ich mich, in der Anlage  
ein Exemplar des Gesetzentwurfes wegen  
Änderung des Gesetzes vom 4. März 1921,  
B. G. Bl. Nr. 151, über die Besteuerung des  
Umsatzes von Valuten und Devisen (Valuten-  
umsatzsteuernovelle) (1316 der Beilagen) mit  
der Bitte zu übersenden, den Gesetzentwurf als Vorlage  
der Bundesregierung im Nationalrate der ver-  
fassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 5. Dezember 1922.

Der Bundesminister:

Dr. Kienböck.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des  
Ministerrates vom 12. Dezember 1922 erteilten  
Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines  
Bundesgesetzes über eine Ergänzung des  
Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922  
(1318 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu über-  
senden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundes-  
regierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu  
unterziehen.

Wien, 12. Dezember 1922.

Der Bundesminister:

Dr. Kienböck.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des  
Ministerrates vom 11. Dezember 1922 erteilten  
Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit welchem die Geltungs-  
dauer des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai  
1920, St. G. Bl. Nr. 226, verlängert wird  
(Spielabgabengesetz III) (1319 der Beilagen)  
mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf

5020 158. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 13. Dezember 1922.

als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 11. Dezember 1922.

Der Bundesminister:  
Schmitz."

**Präsident:** Diese Vorlagen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes eingelangt, um deren Verlesung samt dem ihr angegeschlossenen Verzeichnis ich ersuche.

„Das Bundeskanzleramt beehrt sich, in der Anlage im Sinne des § 6, Absatz 4, des 1. Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, die seit der letzten Vorlage (hierortiges Schreiben vom 22. September 1922, Z. 671/6/B. K.), in der Zeit vom 20. September bis 30. November 1922, auf Grund des § 6, Absatz 2, des bezogenen Verfassungsgesetzes ergangenen Verordnungen der Bundesregierung und ein Verzeichnis dieser Verordnungen zu übermitteln.

Wien, 1. Dezember 1922.

Im Auftrage:  
Nebelhör."

„Verordnung der Bundesregierung vom 22. September 1922 über die Einhebung der direkten Steuern im Burgenlande. B. G. Bl. Nr. 722 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 22. September 1922, mit der die Geltung der österreichischen Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen und über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben sowie einiger sicherheitspolizeilicher Vorschriften auf das Burgenland erstreckt wird. B. G. Bl. Nr. 723 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 22. September 1922, betreffend die Erstreckung der Wirksamkeit einiger Gesetze über Wohnungsfürsorge auf das Burgenland. B. G. Bl. Nr. 724 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1922, womit die Wirksamkeit einiger Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen auf das Burgenland erstreckt wird (1. Arbeiterschutzverordnung, A. Sch. B. B.). B. G. Bl. Nr. 725 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1922, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe im Burgenland. B. G. Bl. Nr. 753 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1922, betreffend die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbau im Burgenland. B. G. Bl. Nr. 754 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 13. Oktober 1922, womit die Geltung der Vorschriften des VII. Hauptstückes der österreichischen Gewerbeordnung über Genossenschaften auf das Burgenland erstreckt wird. B. G. Bl. Nr. 768 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Oktober 1922, womit die Arbeitslosenversicherung auf das Burgenland erstreckt wird. B. G. Bl. Nr. 816 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1922, womit die Wirksamkeit der Verordnung des Ministers des Innern vom 18. September 1912, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen, auf das Burgenland erstreckt wird. (Kinematographenverordnung.) B. G. Bl. Nr. 284 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1922, mit der die Geltung des Gesetzes vom 18. November 1921, B. G. Bl. Nr. 641 (5. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz), sowie die Durchführungsvorordnung zum Invalidentenschädigungsgesetz auf das Burgenland erstreckt werden. B. G. Bl. Nr. 830 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1922, betreffend die Regelung des Apothekenwesens im Burgenland (Apothekerverordnung). B. G. Bl. Nr. 831 ex 1922.

Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1922, betreffend die Sicherung von Dienstaltersbezügen der in öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazenten im Burgenland durch die pharmazeutische Gehaltskaffe in Österreich (Gehaltskaffenverordnung). B. G. Bl. Nr. 832 ex 1922."

**Präsident:** Ich werde dieses Material den zuständigen Ausschüssen zuweisen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Widholz, Smitka, Lenz und Genossen (1288 der Beilagen), betreffend die Gehilfenumlagen (1314 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Widholz; ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Widholz:** Hohes Haus! Der Antrag Widholz und Genossen bezweckt, einem Zustande, der schon seit Jahren besteht, nunmehr eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Der Zweck der Sache ist folgender und zur Orientierung des Hauses habe ich nachstehendes zu bemerken: Die genossenschaftlichen Gehilfenausschüsse sind bei ihrer Schaffung ohne eine Bestimmung darüber geblieben, wer ihre Auslagen zu decken hat. Obwohl im VII. Hauptstück der Gewerbeordnung ausgesprochen ist, daß sie als ein integrierender Bestandteil der Genossenschaften zu betrachten sind, haben sich die Genossenschaften geweigert, die Auslagen, die durch die Gehilfenversammlungen und Gehilfenausschüsse entstanden sind, zu bezahlen. Es hat Unstimmigkeiten vielerlei Art gegeben, es sind schließlich auch Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof herbeigeführt worden, die die Genossenschaften endlich zwingen, diese Auslagen zu decken, ein Zustand aber, der sich auf die Dauer nicht halten konnte, da doch ein friedliches Leben zwischen beiden Faktoren zur Grundbedingung gemacht werden mußte. Die Gehilfenausschüsse gingen daran, sich Umlagen zu schaffen und sie von den Arbeitern einzuhoben, um ihre eigenen Auslagen zu decken. Es wurde schließlich bei der Änderung der Gewerbeordnung im Jahre 1907 im § 120 des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen, die den Gehilfenausschüssen die Möglichkeit gibt, solche Umlagen einzuhoben. Der minimale Betrag aber, der hierbei in Betracht kam, hat es mit sich gebracht, daß eine besondere Bestimmung über die Art der Einhebung nicht getroffen worden ist. Erst in späterer Zeit haben die Gehilfenausschüsse mit den Krankenkassen Abkommen getroffen, so daß in den letzten Jahren die Krankenkassen allerorts diese Umlagen eingehoben haben. Es soll nun durch die gegenwärtige Vorlage der schon eingelebte Zustand eine gesetzliche Grundlage erhalten und die Verpflichtung aufgenommen werden, daß die Krankenkassen die Gehilfenumlagen einzuhoben haben.

In dem Ausschusse, der sich mit der Sache beschäftigt hat, hat man aber der Anschauung Ausdruck gegeben, daß auch einige andere Bestimmungen, die eine Grundlage auch für diejenigen schaffen sollen, die indirekt daran beteiligt sind, aufgenommen werden sollen, und so ist man dazu gekommen, daß auch die Berechtigung der Einhebung durch die Unternehmer im Gesetze festgelegt werden soll. Diese Bestimmung ist auch aufgenommen worden. Außerdem wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, spätestens bei der zweiten Lohnauszahlung diese Gehilfenumlage vom Lohne des Arbeiters abzuziehen. Endlich wird darin ausgesprochen, daß die Krankenkassen die Berechtigung haben, für diese

Einhebung der Umlagen eine Entschädigung zu verrechnen. Der übliche Zustand, wie er jetzt besteht, ist so, daß die Krankenkassen in der Regel 5 Prozent der Umlagen als Entschädigung für diese Einhebung erhalten. Dieser somit jetzt schon bestehende Zustand soll nun durch diese Vorlage Gesetzeskraft erlangen.

Ich ersuche jehin unter Hinweis auf diese Umstände (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? (*Berichterstatter Widholz: Ich verzichte!*)

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I und II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

**Berichterstatter Widholz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1209 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (*Hausbesorgerordnung*). (*1313 der Beilagen.*)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Spalowsky als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Spalowsky:** Hohes Haus! Die Vorlage, über die ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung zu berichten die Ehre habe, ist darauf zurückzuführen, daß durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Gesetze, die bisher das Dienstverhältnis der Hausbesorger geregelt haben, aufgehoben worden sind. Wir haben bisher nur eine Landesgesetzliche Regelung dieses Dienstverhältnisses gehabt. Nachdem nun der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, daß es mit unseren Verfassungsgesetzen in Widerspruch steht, daß die Frage des Dienstverhältnisses der Hausbesorger durch ein Landesgesetz geregelt sei, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, dem Nationalrat den Entwurf einer Hausbesorgerordnung zu unterbreiten. Der Entwurf, der sowohl in einem Unterausschusse wie auch im Ausschusse in mehreren Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen worden ist, hat in der Hauptsache den Text der durch die Verfassungsgerichtshofentscheidung aufgehobenen Wiener Hausbesorgerordnung zur Grundlage genommen. Ich habe im Berichte selbst die einzelnen strittigen Fragen berührt, die in der Ausschußberatung Gegenstand der verschiedenen Erörterungen waren und kann mich daher im Nationalrat selbst auf einige Bemerkungen beschränken.

Eine wichtige Frage, die außerordentlich viel diskutiert worden ist, war die Frage, ob die Hausbesorger zur Reinigung der Aborte verpflichtet seien. Der Ausschuss ist der Erkenntnis, daß die Abortreinigung für den Hausbesorger wohl eine gewisse Belastung bedeutet und ihm damit eine Pflicht aufgebürdet wird, die sicherlich nicht zu den Unannehmlichkeiten zu zählen ist. Jedoch konnte ihm diese Pflicht trotzdem nicht abgenommen werden, weil die regelmäßige Reinigung der Aborte eine Sache ist, an der die Allgemeinheit vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit ein großes und reges Interesse hat. Allerdings hat sich der Ausschuss verpflichtet gesehen, im Gesetz eine Änderung vorzunehmen, die dem Hausbesorger eben nur die regelmäßige Reinigung zur Pflicht macht; die boshafte oder mutwillige Verunreinigung wird ihn nicht treffen, für ihre Behebung hat derjenige zu sorgen, den daran die Schuld trifft.

Eine andere, man kann sagen seit Jahrzehnten viel umstrittene Frage ist die Frage der Gehsteigreinigung. In dieser Frage haben sich infolge eigentümlicher Rechtsverhältnisse im Laufe der Jahre bei den Hausbesorgern gewisse Meinungen entwickelt. Obwohl die Gehsteigreinigung im Interesse der Allgemeinheit eine Notwendigkeit ist und ihre klaglose Durchführung nur dann gewährleistet ist, wenn sie vom Hausbesorger besorgt wird, hat der Umstand, daß die Gehsteige in allen Gemeinden das Eigentum der Gemeinde bilden, zuerst den Anlaß gegeben, den Hausbesorgern einzureden, daß sie eben nur

Hausbesorger seien, nur im Dienste des Hausbesitzers stünden und infolgedessen für die Gemeinde keine Arbeit zu leisten hätten. Diese Agitationen haben nun die Hausbesorger zum großen Teil dahin gebracht, daß sie die Forderung stellten, von der Gehsteigreinigung enthoben zu werden, da diese nicht zu ihren Pflichten und Obliegenheiten zähle.

Die Wiener Hausbesorgerordnung, die vom Wiener Gemeinderat als Landtag im Jahre 1921 beschlossen wurde, hat nichtsdestoweniger und trotz dieser in den Hausbesorgerkreisen sehr lebhaft geäußerten Meinungen, dem Hausbesorger die Verpflichtung auferlegt, den Gehsteig zu reinigen, mit der Begründung, daß dies eine Pflicht sei, die dem Hausbesitzer obliege und der Hausbesorger die Verpflichtungen auszuführen habe, die dem Hausbesitzer auferlegt worden sind.

Die Regierung hat sich nun in ihrer Vorlage auf den Standpunkt gestellt, daß zunächst allerdings die Verpflichtung für den Hausbesorger, den Gehsteig zu reinigen, nicht in so streng verbindlicher Form aufzustellen sei, wie das in der Wiener Hausbesorgerordnung der Fall war. Man hat sie von den taxativ aufgezählten Obliegenheiten des Hausbesorgers losgelöst und in einen eigenen Nachsatz aufgenommen, und zwar im Zusammenhang mit anderen Dienstleistungen, für welche vorgesehen war, daß sie ausdrücklich vereinbart und besonders entlohnt werden sollen und sie damit in Zusammenhang mit den Voraussetzungen gebracht, die ich eben anführte: ausdrückliche Vereinbarung und separate Entlohnung.

Bei den Beratungen im Ausschusse hat diese Frage eingehende Erörterung gefunden. Sie ist von verschiedenen Gesichtspunkten erörtert worden und auch ich als Referent habe mich auf dem Standpunkt gestellt, daß man den Hausbesorger von dieser Leistung möglichst entlasten soll. Der Ausschuss hat auch ursprünglich einen Antrag angenommen, nach dem die Bestimmung, die von der Gehsteigreinigung handelte, gestrichen worden ist. Mit Rücksicht auf die Einwendungen juristischer Sachmänner ist eine andere Fassung gewählt worden, in welcher gesagt wurde, daß der Hausbesorger zur Gehsteigreinigung nicht verpflichtet sei, es sei denn, daß diese Arbeit ausdrücklich vereinbart und besonders entschädigt werde. Später sind aber wieder Bedenken dagegen aufgetaucht, daß man nunmehr dem Hausbesorger sage, er sei nicht verpflichtet und wenn eine Vereinbarung über die Gehsteigreinigung nicht getroffen wurde, sie als zu den Arbeiten des Hausbesorgers gehörig zu betrachten. Daraus ist die Befürchtung abgeleitet worden, daß viele Hausbesorger eine solche Vereinbarung nicht eingehen werden und daß infolgedessen unsere Gehsteigverhältnisse, besonders in Wien, auch in Zukunft sehr desolate sein werden.

Aus der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes heraus hat sich dann der Ausschuß mit Mehrheit für die Fassung entschieden, die ich hier vor dem hohen Hause zu vertreten habe. Es ist die Gehsteigreinigung unter die taxativ aufgezählten Obliegenheiten des Hausbesorgers aufgenommen worden, indem ein Zusatz zu Absatz 1 des § 3 angefügt wurde und aus Absatz 3 die betreffende Stelle gänzlich verschwunden ist. Es ist aber schon im Ausschusse der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß es selbstverständlich sei, daß für diese Arbeit dem Hausbesorger auch eine entsprechende Entschädigung zu leisten sei, und es wurde im Ausschusse ganz allgemein die Ansicht vertreten, daß das im § 7 seinen Ausdruck finde. Verstärkt wurde diese Auffassung insbesondere durch die Modifikation, die der Absatz 1 des § 3 erfahren hat, wo an die Stelle des Wortes „Reinhaltung“ das Wort „Reinigung“ gesetzt wurde. Daraus geht deutlich hervor, daß die Reinigungsarbeiten, von denen im § 7 bei der Festsetzung des Reinigungsgeldes die Rede ist, auch die Gehsteigreinigung beinhalten und mit dem Reinigungsgeld also auch eine Entschädigung für die Gehsteigreinigung verbunden sein muß. Ich habe überdies auch auf ausdrücklichen Wunsch der Ausschußmitglieder dies im Berichte zum Ausdruck gebracht, indem ich darauf hinwies, daß es die Auffassung des Ausschusses ist, daß dem Hausbesorger eine entsprechende Entschädigung für die Gehsteigreinigung im Reinigungsgelde gewährt werden soll.

Das Reinigungsgeld selbst ist mehrfach umstritten gewesen. Es war schon in der Fassung der Regierungsvorlage, im § 7 ausdrücklich vorgesehen, daß das Reinigungsgeld nicht nur als Entgelt für Reinigungsarbeiten aufzufassen ist, sondern auch zur Beschaffung der Materialien und der zur Reinigung notwendigen Gegenstände dienen soll. Es ist aus Hausbesorgerkreisen der Wunsch ausgesprochen worden, daß den Hausbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden soll, die Reinigungsmittel, Werkzeuge und Materialien, beizustellen und daß der Hausbesorger dafür nicht aufzukommen hätte. Es war bei dem Umstande, daß das Reinigungsgeld die Mieter belastet, notwendig, es vor einer allzugroßen Belastung zu schützen. Das Reinigungsgeld sollte die Mieter nicht zu sehr treffen und es war bei der Mehrheit des Ausschusses die Befürchtung vorhanden, daß wenn die Materialien dem Hausbesorger in natura beigestellt werden, naturgemäß dann der Hausbesitzer denn Versuch wird machen müssen, diese Kosten im Reinigungsgeld zum Ausdruck zu bringen oder sie sonst auf die Mieter zu überwälzen. Die Beistellung der Materialien in natura bringt auch nicht die Sicherheit, daß mit diesen Materialien sparsam umgegangen wird, und schützt auch nicht davor, daß über die Art und die Menge der beizustellenden

Materialien fortwährend Streitigkeiten zwischen dem Hausbesitzer und dem Hausbesorger entstehen. Daher war der Ausschuß in seiner Mehrheit der Meinung, daß die ursprüngliche Fassung eine genügende sei, und er hat die diesbezüglichen Abänderungsanträge abgelehnt; ebenso bitte ich das hohe Haus um die unveränderte Annahme dieser Paragraphen.

Weiter haben im Ausschusse eingehende Erörterungen über die Frage der Kündigungsgründe und der Räumungsfristen stattgefunden. Der Ausschuß ist zur Überzeugung gekommen, daß die in einem Gegenantrage verlangte Streichung des Absatzes 5 des § 12 und dessen Übernahme in den § 10 eine zu weitgehende Forderung bedeutet.

Wenn nach dem § 12 die sofortige Entlassung möglich ist für den Fall, als der Hausbesorger wesentliche Verpflichtungen beharrlich vernachlässigt, so ist das eine Sache, an der nicht allein der Hausbesitzer ein Interesse hat, sondern die beharrliche Vernachlässigung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Sache, die gerade die Mieter am allerhärtesten trifft. Von dieser Erwägung ausgehend, hat sich der Ausschuß in seiner Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß es im Interesse des Wohnens, der Möglichkeit des Wohnens gelegen sein muß, dafür zu sorgen, daß der Hausbesorger auch die ihm übertragenen wesentlichen Vertragspflichten nicht beharrlich verletzen kann, ohne daß er dafür die Strafe der Entlassung zu gewärtigen hat.

Was die Räumungsfristen der Wohnungen der Hausbesorger für den Fall der Kündigung oder der sonstigen Auflösung des Dienstverhältnisses anbelangt, hat der Ausschuß in seinen Beschlüssen weitergehende Termine festgestellt, als sie in der Regierungsvorlage enthalten gewesen sind. Es sind allerdings auch noch anderweitige Anträge gestellt worden, der Ausschuß war aber der Meinung, daß er mit seinen Abänderungsanträgen sicherlich den gerechten Forderungen der Hausbesorger Rechnung getragen hat. Ich kann sonach das hohe Haus bitten, daß es dem von mir vertretenen Gesetzesantrag auf Erlassung einer Hausbesorgerordnung seine Zustimmung erteile.

Ich habe nur noch als Berichterstatter eine Bemerkung zu machen. Es sind zu den Anträgen des Ausschusses Minderheitsanträge gestellt worden. Zu diesen Minderheitsanträgen scheinen Fehler unterlaufen zu sein, die bei der Abstimmung Beachtung finden müssen. Es haben die Abgeordneten Richter, Widholz und Forstner einen Minderheitsantrag zum § 3 gestellt. Nach dem Wortlaut dieses Minderheitsantrages tritt der beantragte Absatz 3 des § 3 an die Stelle des Absatzes 3, wie er vom Ausschusse beschlossen worden ist. Ich stelle ausdrücklich fest, daß diesbezüglich im Ausschusse die Meinung der Herren eine andere gewesen ist. Es ist zunächst materiell festzuhalten, daß die Bestimmungen über

die Gehsteigreinigung nunmehr im Absatz 1 des § 3 erscheinen. Wenn nun der Antrag der Herren angenommen würde, so wäre im § 3 von der Gehsteigreinigung zweimal die Rede. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit und ich bitte die Herren Antragsteller, das zu berücksichtigen.

Ebenso heißt es in einem weiteren Antrage, daß der Absatz 4, der inhaltlich von den Gerätschaften und Materialien spricht, die zur Reinigung beizustellen sind, neu angefügt werden soll. Andererseits ist aber auch im ersten Absatz des § 7 die Rede davon, daß die erforderlichen Geräte und Materialien in das Reinigungsgeld miteinzubeziehen sind. Wenn also der Minderheitsantrag zur Annahme gelänge, würde auch diese Frage im Gesetz zweimal behandelt werden, was ebenfalls ein unmöglicher Zustand wäre.

Ich glaube, das hohe Haus auf diese Unstimmigkeiten aufmerksam machen zu müssen, weil sonst im Falle der Zustimmung zu den Minderheitsanträgen eine ganz unmögliche Fassung des Gesetzes herauskommen würde, und bitte nochmals um die unveränderte Annahme der von mir vertretenen Vorlage.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte, und zwar werde ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen. (Nach einer Pause:) Es wird kein Widerspruch erhoben. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Richter das Wort.

**Abgeordneter Richter:** Hohes Haus! Wir kommen heute zur Verabschiedung eines Gesetzes, das einer Schicht von Arbeitern, und zwar als letzter, eine Regelung ihrer Rechtsverhältnisse bringen soll. Es wird sowohl in der Regierungsvorlage als auch in dem Berichte des Herrn Berichterstatters darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz deshalb zu einer Notwendigkeit wurde, weil ein Landesgesetz, das für Wien gegolten hat, durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben wurde. In der Regierungsvorlage wird unter anderem davon gesprochen, daß dieses Gesetz sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Landesgesetzes für Wien hält und daß es eigentlich nur deswegen in einigen Dingen sich davon unterscheidet, weil textliche oder stilistische Änderungen sich als notwendig erwiesen haben. Ich möchte gleich im Eingange darauf hinweisen, daß eine Reihe von Bestimmungen schon in der Regierungsvorlage wesentlich schlechter gefaßt sind, als das im Landesgesetze Wiens der Fall war, und ich möchte außerdem darauf hinweisen, daß auch durch die Ausschußberatungen das Gesetz keine Verbesserung, sondern im Gegenteil, in einigen Belangen eine Verschlechterung erfahren hat.

Der Herr Berichterstatter hat unter anderem von der strittigen Frage der Trottoirreinigung gesprochen

und darauf hingewiesen, daß in längeren Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung die Frage reichlich durchgesprochen wurde und daß die Bestimmung, wonach die Verpflichtung zur Reinigung der Gehsteige den Hausbesorgern überwiesen wurde, das Ergebnis einer langwierigen Beratung war. Ich möchte das hohe Haus noch darauf aufmerksam machen, daß die Frage der Gehsteigreinigung sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschusse eine wesentlich andere Rolle gespielt hat, als hier aus dem schriftlichen Berichte zu erkennen ist. Ich will darauf hinweisen, daß zweimal, sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschusse, eine Bestimmung angenommen wurde, nach der im § 3 festgelegt wurde, daß der Hausbesorger zur Reinigung der Gehsteige nicht verpflichtet ist, es sei denn — wie es in der Bestimmung heißt —, daß der Hausbesitzer mit ihm eine separate Vereinbarung trifft und auf Grund dieser separaten Vereinbarung auch eine separate Entlohnung leistet. Diese Fassung hat den Unterausschuß passiert. Sie ist dann in den Ausschusse für soziale Verwaltung gekommen und hier wurde diese Bestimmung des Unterausschusses gleichfalls angenommen. Erst in der letzten Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde auf Antrag der Mehrheitsparteien jener Beschluß reanimiert und die neue Fassung des § 3 beschloffen.

Ich werde mir gestatten, bei dem Gegenstand ein klein wenig auf den wesentlichsten Unterschied dieser neuen Gesetzesbestimmung aufmerksam zu machen und bin deswegen bemüht, zuerst einmal die Rechtsgrundlage festzulegen, die in der Frage der Gehsteigreinigung derzeit gilt. Nach den bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften ist der Hauseigentümer verpflichtet, für die Reinigung der Gehsteige und für deren Bestreuen bei Glätteis Sorge zu tragen. Diese Belastung des Hausbesitzers durch die ortspolizeiliche Vorschrift wird nunmehr in einem Gesetze, das ein Schutzgesetz für die Hausbesorger sein soll, dahin umgewandelt, daß aus der Verpflichtung des Hausbesitzers eine Verpflichtung des Hausbesorgers gemacht wird.

Dabei ist die heutige Fassung des § 3 auch wesentlich schlechter als die Fassung des § 3 in der Regierungsvorlage. In der Regierungsvorlage wird noch darauf hingewiesen, daß anderweitige Dienstleistungen, die mit dem Hausbetriebe nicht im Zusammenhange stehen, ausdrücklich vereinbart und besonders entlohnt werden müssen und es wird im Absätze 3 des § 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dazu auch die Vorschriften über die Reinigung der Gehsteige gehören. Ist schon im § 3 der Regierungsvorlage festgelegt, daß eine solche Verpflichtung des Hausbesitzers nur im Wege der ausdrücklichen Vereinbarung auf den Hausbesorger übergehen kann, ist schon in der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nur so



gedeutet werden darf, daß dafür eine separate Entlohnung für den Hausbesorger eintreten muß, so hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in seinem Unterausschußbeschuß, und zwar, wie ich hier der Wahrheit gemäß zugeben will, auf Grund einer Konzeption eines Regierungsvertreters, nicht etwa nach meiner Konzeption, eine neue Fassung gefunden, in der ausgesprochen wird, daß die Reinigung der Gehsteige nicht dem Hausbesorger, sondern gemäß den derzeitigen Rechtsverhältnissen ganz selbstverständlich dem Hausbesitzer obliegt und daß der Hausbesitzer, wenn er seine Verpflichtung auf den Hausbesorger übertragen will, natürlich eine Vereinbarung mit dem Hausbesorger und natürlicherweise auch eine Entlohnung zu setzen hat.

Trotzdem im Unterausschuß und im Ausschusse die Bestimmung zweimal angenommen wurde, wurde sie schließlich abgeändert und es ist ganz selbstverständlich, daß wir, die wir der Reassumierung dieses Antrages im Unterausschuß nicht zugestimmt haben, den Antrag, der im Unterausschuß und im Ausschusse angenommen worden war, als Minderheitsantrag angemeldet haben. Dabei hat sich allerdings in dem schriftlichen Bericht ein Fehler eingeschlichen. Ursprünglich war die Reinigung der Gehsteige eine Bestimmung des Absatzes 3 des § 3. Nachdem in der letzten Sitzung eine Änderung durchgeführt wurde, soll es nunmehr nicht mehr heißen: „§ 3, Absatz 3, hat zu lauten:“, sondern in dem Absatz 1 des § 3 sollen die letzten Zeilen (*liest*): „Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Hauseigentümer zur Reinigung der Gehsteige und zur Bestreunung bei Glatteis verpflichtet ist, hat der Hausbesorger auch diese Arbeit zu leisten“ gestrichen werden und an deren Stelle soll es, was schon im Unterausschuß und im Ausschusse beschlossen war, heißen (*liest*):

„Zur Reinigung der Gehsteige und deren Bestreunung bei Glatteis ist der Hausbesorger, insofern überhaupt nach den bestehenden Vorschriften der Hauseigentümer dafür zu sorgen hat, nicht verpflichtet, es sei denn, daß diese Dienstleistung ausdrücklich vereinbart und besonders entlohnt wird.“

Zu demselben § 3 ist in der ersten Beratung des Unterausschusses eine andere Bestimmung angenommen worden, und zwar eine Bestimmung, die sich schon im Landesgesetze für Wien vorgefunden hat, die Bestimmung nämlich, die in diesem Landesgesetze den Absatz 3 des § 4 bildet, wonach die Gerätschaften und Materialien dem Hausbesorger vom Hauseigentümer auf eigene Kosten beizustellen sind, der Hauseigentümer sich aber von dieser Pflicht durch Leistung eines angemessenen Monatspauschals an den Hausbesorger befreien kann. Diese Bestimmung, die schon im Landesgesetze enthalten war, wurde vom Ausschusse wieder gestrichen. Sowohl im

schriftlichen wie im mündlichen Berichte wird darauf hingewiesen, daß der Ausschuß diese Bestimmung deswegen fallen ließ, weil er der Meinung ist, daß dann ein wirtschaftlicheres Gebaren mit dem Reinigungsmaterial vor sich gehen werde. Ich kann nur darauf verweisen, daß in der ganzen Zeit, während der das Wiener Landesgesetz in Kraft war, diese vom Herrn Berichterstatter befürchteten Zustände nicht eingetreten sind, und daß überall dort, wo das Reinigungsmaterial beigelegt wurde, die Hausbesorger im wohlverstandenen eigenen Interesse, wie auch, um die Dinge nicht zu überspannen, mit dem Material sehr sorgsam umgegangen sind. Es ist daher nicht einzusehen, warum jetzt eine so wesentliche Verschlechterung der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse durchgeführt werden soll, wo im Gegensatz zu der Zeit, in der diese Bestimmung des Landesgesetzes in Kraft war, die Beschaffung der Reinigungsmaterialien und Gerätschaften dem Hausbesorger eine weit größere Last auferlegt, als es früher der Fall war. Im Mai des Jahres 1921, als dieses Gesetz für Wien erlassen wurde, haben die Preise aller Gerätschaften nicht den zehnten Teil der heutigen betragen. Es ist also nur recht und billig, zu verlangen, daß hier, wo endlich einmal durch ein Bundesgesetz die Verhältnisse geregelt werden sollen, nicht eine solche ganz nebenswerte Schädigung bereits erworbener Rechte eintritt. Daraus erklärt sich auch, warum wir zum § 3 außerdem den Minderheitsantrag neu aufgenommen und angemeldet haben, wonach jene Bestimmung wieder in den § 3 einzufügen ist, die bereits im Unterausschuß angenommen worden war und erst bei einer späteren Reassumierung wieder herausgenommen wurde. Wir bitten daher, den Minderheitsantrag anzunehmen, welcher lautet (*liest*):

„Die Gerätschaften und Materialien hat der Hauseigentümer auf eigene Kosten dem Hausbesorger beizustellen. Der Hauseigentümer kann sich von dieser Pflicht durch Leistung eines angemessenen Monatspauschals an den Hausbesorger befreien.“

Wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, hat in den Beratungen sowohl des Unterausschusses als auch des Ausschusses die Frage der Kündigung des Hausbesorger einen breiten Raum eingenommen. Ich muß mir die Freiheit nehmen, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß hier eine wesentliche Schädigung der Hausbesorger eintreten wird, wenn die Bestimmungen des § 10 und des § 12, so wie sie der Ausschuß vorschlägt, unverändert angenommen werden. Im Unterausschuß und auch im Ausschusse wurde von den verschiedensten Rednern darauf hingewiesen, daß der Punkt 5 des § 12, der davon spricht, daß ein Hausbesorger, wenn er seine Pflichten gröblich oder trotz vor-

heriger wiederholter Verwarnung vernachlässigt, entlassen werden soll, ein Gegenstück in dem Angestelltengesetz und in der Gewerbeordnung findet. Bei der Betrachtung dieser Frage muß doch ein sehr wesentlich von dem Angestellten und Arbeiter unterscheidendes Merkmal hervorgehoben werden. Beim Angestellten sowohl wie beim Arbeiter ist die Lösung des Dienstverhältnisses eine wesentlich andere als beim Hausbesorger. Durch die triste Lage unserer Wohnungsverhältnisse kommt zur Lösung des Dienstverhältnisses beim Hausbesorger auch gleichzeitig die Lösung des Mietverhältnisses oder besser gesagt die Notwendigkeit, seine Wohnung zu verlassen, und eine Abwendung einer Dienstesvernachlässigung oder die Verweigerung des Dienstes bedeutet für den Hausbesorger nicht nur, daß er sein Dienstverhältnis aufzugeben hat, sondern bedeutet für ihn das Gespenst der Obdachlosigkeit. Wer die Verhältnisse nicht nur in Wien, sondern auch in allen andern Städten, für die derzeit das Gesetz Geltung haben soll, kennt, der begreift, daß hier schon aus dem einfachen Grunde irgendeine Milderung Platz greifen muß, weil das Dienstverhältnis des Hausbesorgers nicht dem Dienstverhältnis irgendeines andern Arbeiters oder Angestellten gleichgestellt werden kann, da bei dem Hausbesorger gleichzeitig auch die Frage der Wohnung, die Gefahr der Obdachlosigkeit oder De-logierung, im Gefolge der Dienstesündigung eine Rolle spielt.

Wir haben deshalb sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschusse darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Punktes 5 des § 12 in den § 10 übernommen werden soll, und zwar dort, wo es heißt, daß eine Vernachlässigung des Dienstes nicht die Entlassung, sondern die Kündigung zur Folge hat. Das, meine verehrten Herren, ist auch aus verschiedenen anderen Gründen notwendig, denn auch hier ist eine wesentliche Verschlechterung des Landesgesetzes für Wien entstanden. Im Landesgesetze für Wien, das der Wiener Landtag beschlossen hat, ist die Frage der Vernachlässigung des Dienstes oder der beharrlichen Weigerung, Dienstespflichten auszuführen, mit der Kündigung bedroht, während in der Regierungsvorlage und im Berichte des Ausschusses an Stelle der Kündigung hier sofort die Entlassung gesetzt wird.

Aber nicht nur aus den Gründen, die allein hinreichend wären, um hier eine Änderung in den §§ 10 und 12 durchzuführen, sondern auch aus einer, ich möchte sagen, „moralischen“ Auffassung der ganzen Sache spricht alles dafür, daß hier eine Änderung durchgeführt werde. Sehen wir uns einmal den § 12 des Gesetzes überhaupt an. Im § 12 des Gesetzes wird davon geredet, daß der Hausbesitzer den Hausbesorger sofort entlassen kann, wenn er ein Verbrechen oder sonst eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht

oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begeht; wenn ein in der Wohnung des Hausbesorgers untergebrachter Verwandter ein solches Verbrechen begeht; wenn sich der Hausbesorger Tätlichkeiten oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Hausbesitzer, dessen Angehörige oder gegen Hausparteien zuschulden kommen läßt; wenn der Hausbesorger seine Stellung mißbraucht, um in gewinnsüchtiger Absicht irgend etwas im Interesse der getroffenen Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu vereiteln, also alles Dinge diffamierender Art. Zu dem Paragraphen also, den die Hausbesorger nicht mit Unrecht einen Verbrecherparagraphen nennen, wird gleichzeitig ausgesprochen, daß die sofortige Entlassung einzutreten hat, wenn der Hausbesorger seine Vertragspflichten gröblich oder trotz vorgehender Verwarnung beharrlich verweigert. Dazu kommt noch etwas anderes. Es wird in dem Gesetze, das heute beschlossen wird, dem Hausbesorger nicht zu viel an Rechten zugemessen, aber eines der kargen Rechte, sich gegen irgendwelche Willkür des Hausbesitzers zu wehren, wird dem Hausbesorger durch den Punkt 5 des § 12 eigentlich noch genommen, denn wenn der Hausbesorger wirklich einen Streit oder Konflikt mit seinem Arbeitsgeber, dem Hausbesitzer, hat, wenn zum Beispiel eine Situation eintritt, wie wir sie im vorigen oder heurigen Jahre gehabt haben, daß man von einem Streik der Hausbesorger reden kann, so ist eigentlich auch diese Bestimmung ganz darnach angetan, das Recht auf Streik, daß jeder Arbeiterkategorie und jeder Angestelltenkategorie in diesem Staate gewahrt wird, dem Hausbesorger zu entziehen, weil dem Hausbesitzer nicht das Recht auf Kündigung zusteht, sondern das Recht auf sofortige Entlassung. Deswegen werden Sie verstehen, daß wir in unseren Minderheitsanträgen beantragen, daß der Punkt 5 aus dem § 12 herausgenommen und wieder — so wie es im Landesgesetze für Wien der Fall war — in den § 10 eingeschaltet wird.

Wir haben aber bei dieser Gelegenheit auch bezüglich des § 10 den Wunsch geäußert, daß die Kündigungsfrist, die mit einem Monat fixiert war, auf zwei Monate ausgedehnt werden soll, und zwar wieder mit Rücksicht auf die ganz desolaten Wohnungsverhältnisse, unter denen gerade die Hausbesorger besonders zu leiden haben. Gestatten Sie, daß ich diesbezüglich einige wenige Beispiele aus dem Wiener Leben herausgreife. In einer Zeit, in der viele Hausbesorger gerne ihren Dienstposten wechseln, gerne darauf verzichten wollten, diese Arbeiten zu leisten, ist ihnen das deswegen nicht möglich, weil die Aufgebung der Dienststelle natürlicherweise gleichbedeutend ist mit der Aufgebung der Wohnung und weder in Wien noch in den anderen Städten für den Hausbesorger die Möglichkeit besteht, eine Ersatzwohnung zu beschaffen. Die Verhältnisse verschärfen sich immer mehr und mehr

und so können wir es in Wien erleben, daß Woche für Woche halbdugend oder dugendweise von den verschiedensten Bezirksgerichten Delogierungen über Delogierungen ausgesprochen werden und daß der Hausbesorger mit seiner ganzen Familie und seiner ganzen Einrichtung binnen wenigen Tagen einfach auf die Straße gesetzt wird. Daß wir hier trachten wollen, die Frist von dem Tage der Entlassung bis zum Tage der Räumung soviel als möglich hinauszuschieben, ist selbstverständlich und deswegen beantragen wir — und bitten, auch diesen Antrag anzunehmen —, daß in dem § 10, Absatz 2, statt „ein Monat“ „zwei Monate“ als Kündigungsfrist festgelegt werden soll.

Aus denselben Gründen haben wir auch bezüglich des § 14 eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. Im § 14 wird von der Verlängerung der Räumungsfristen gesprochen, die dem Hausbesorger auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses dann gegeben werden können, wenn er trotz Ablauf der Kündigungsfrist, respektive der normierten Räumungsfrist noch nicht in der Lage war, eine neue Wohnung zu finden. Es war in der Regierungsvorlage als Räumungsfrist zwei Monate festgelegt. Wir waren der Ansicht, daß dasselbe Recht, das jetzt im Mietengesetz dem Mieter zugebilligt wird, wenn er nicht imstande ist, eine neue Wohnung zu finden, auch dem Hausbesorger zugebilligt werden soll. Wenn der Mieter eine sechsmonatige Räumungsfrist vom Gericht zugesprochen erhalten soll, so ist nicht einzusehen, warum diese Bestimmung nicht auch auf den Hausbesorger, der doch gleichfalls so wie der Mieter unter der Schwierigkeit der Neubeschaffung einer Wohnung leidet, Anwendung finden soll. Wir haben deswegen zum § 14 den Antrag gestellt, daß die Räumungsfrist statt mit drei Monaten mit sechs Monaten — jowie sie im Mietengesetz festgesetzt ist — und anstatt mit 14 Tagen im Falle der sofortigen Entlassung mit 30 Tagen festgesetzt werden soll. Aus denselben Gründe haben wir beantragt, daß auch im Absatz 9 des § 14 die Frist anstatt mit drei Monaten mit sechs Monaten festgelegt werden soll.

Wir sind uns dessen bewußt, daß mit dem Gesetze nicht alles das erreicht wird, was den Hausbesorgern nach verschiedenen Richtungen berechtigterweise vorstrebt. Aber wir glauben, daß dann, wenn das hohe Haus die Minderheitsanträge, die wir gestellt haben, annehmen wird, die Möglichkeit bestehen wird, wenigstens die ärgsten Schäden, die das neue Gesetz im Gegensatz zum Wiener Landesgesetz in sich birgt, wenigstens einigermaßen auszugleichen. Wir werden für das Gesetz stimmen und bitten Sie, die Minderheitsanträge gleichfalls zum Beschlusse zu erheben; Sie werden damit einer Arbeiterschichte in Wien und außerhalb Wiens wesentliches Entgegenkommen gezeigt haben, einer

Arbeiterschichte, die für das Wohlbefinden aller Menschen im Staat ihr reichliches Maß beiträgt. Wir bitten Sie, für unsere Anträge zu stimmen und es so zu ermöglichen, ein brauchbares, dauerhaftes Gesetz zu schaffen. *(Beifall und Händeklatschen. — Beifall auf der Galerie.)*

**Präsident:** Abgeordneter Dr. Resch hat folgenden Resolutionsantrag gestellt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß nur die im Hauptberufe tätigen Hausbesorger für den Krankheitsfall zu versichern sind.“

Dieser Resolutionsantrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich höre, daß sich die Galerie durch Beifall in die Verhandlung eingemengt hat. Ich ersuche die Galerie, sich jeder Beifallsäußerung zu enthalten, sonst wäre ich gezwungen, die Galerie räumen zu lassen.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Haider.

Abgeordneter **Haider:** Hohes Haus! Die Frage des Dienstrechtes der Hausbesorger bildet seit Jahren einen viel umstrittenen Gegenstand. Das wird am besten dadurch illustriert, daß sich bereits eine ganze Reihe von Vertretungskörpern mit der Frage des Dienstrechtes der Hausbesorger beschäftigt hat. Wenn sich heute dieses hohe Haus mit der Frage des Dienstrechtes der Wiener Hausbesorger beschäftigen muß, so glaube ich gleich einleitend konstatieren zu dürfen und konstatieren zu müssen, daß sich die Behandlung dieser rein sozialen und wirtschaftlichen Frage unbeeinflusst von politischen Erwägungen vollziehen muß, daß die Behandlung dieser wichtigen Frage des Dienstrechtes der Hausbesorger nur von dem Gedanken diktiert erscheinen darf, einerseits der Wiener Hausbesorgererschaft zu ihrem vollen Rechte zu verhelfen, andererseits aber auch der zweiten Interessentengruppe, in diesem Falle den Hausherren, den Hausbesitzern, die Annahme dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Eine viel umstrittene Frage im Dienstrecht der Hausbesorger — es hat dies der Herr Referent und auch mein Vorredner bereits konstatiert — eine viel umstrittene und vielleicht die wichtigste Frage in der ganzen Materie des Dienstrechtes der Hausbesorger bildet die Frage der Gehsteigreinigung. Wir haben Gelegenheit gehabt, zu hören, daß das Urteil über diese Frage, wem denn eigentlich die Gehsteigreinigung obliegt, sehr verschieden ist, nicht vielleicht deswegen sehr verschieden, weil diese Partei diesen Standpunkt und eine andere Partei einen andern Standpunkt in der Behandlung der sogenannten Gehsteigreinigung einnimmt, sondern weil

in ein und derselben Partei das Urteil über die wichtige Frage der Gehsteigreinigung ein grundverschiedenes ist. Auch heute müssen wir, ich möchte es fast bedauern, wieder sehen, daß von der linken Seite dieses Hauses die Beurteilung der Frage der Gehsteigreinigung eine ganz andere ist, als sie zu wiederholten Malen in andern Vertretungskörpern, zum Beispiel im Wiener Landtag und auch im niederösterreichischen Landtage geäußert worden ist.

Hohes Haus! Fragen wir uns zunächst kurz darum, wer für die Tragung der Kosten der Gehsteigreinigung aufzukommen hat. Da darf ich zunächst wohl darauf verweisen und des Interesses halber feststellen, daß von der linken Seite dieses Hauses durch Jahrzehnte der Standpunkt vertreten wurde, daß es, soweit es sich um die Wiener Hausbesorger handelt, ausschließlich Pflicht der Gemeinde Wien ist, die Kosten der Gehsteigreinigung zu tragen, weil die Gehsteige, die Trottoirs usw., so wurde damals argumentiert, Eigentum der Gemeinde Wien sind. In Konsequenz dessen habe natürlich, sagte man damals, die Gemeinde Wien als Eigentümerin der Gehsteige auch für die Tragung der Kosten ihrer Reinigung aufzukommen. Weiter wurde immer wieder behauptet, daß die Eigentümerin der Gehsteige, der Trottoirs usw., in diesem Falle die Gemeinde Wien, natürlich auch die Besorgung der Gehsteigreinigung auf sich zu nehmen hat. Es war im niederösterreichischen Landtag, und zwar in der Sitzung vom 21. Oktober 1912, also vor zehn Jahren, als diese wichtige Frage des Dienstrechtes der Wiener Hausbesorger behandelt worden ist. Damals hat niemand anderer als der heutige Vizepräsident des Parlaments, der Herr Abgeordnete Seitz (*Rufe: Er ist Präsident, es gibt keinen Vizepräsidenten!*) — also gut, der zweite Präsident in Gottes Namen, wenn es so angenehmer klingt — den Standpunkt vertreten, daß die Gemeinde Wien als Eigentümerin der Gehsteige die Verpflichtung hat, für die Reinigung der Gehsteige Sorge zu tragen und auch für die Kosten aufzukommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Renner führte in dieser Sitzung folgendes aus (*liest*):

„Wenn die Gemeinde Wien nicht imstande ist, das Personal aufzutreiben, das an Stelle der Hausbesorger die Arbeit macht, was ich für möglich halte“, sagte Dr. Renner, „so muß doch verlangt werden, daß die Gemeinde Wien etwas für die Arbeit leistet, daß sie eine Entschädigung dafür gibt.“ So sprach Dr. Renner in der Landtags-sitzung vom 21. Oktober 1912 und der sozialdemokratische Abgeordnete Siegl hat in derselben Landtags-sitzung den bemerkenswerten Satz ausgesprochen, daß das Trottoir Gemeindeeigentum ist und die Kommune Wien verpflichtet wäre, die Reinigung desselben vorzunehmen.

Hohes Haus! Wenn ich nun festgestellt, Ihnen mitgeteilt und zur Kenntnis gebracht habe, wie vor zehn Jahren von der linken Seite über die Pflicht der Gehsteigreinigung geurteilt wurde, und wenn wir daraus ersehen, daß es die Ansicht der sozialdemokratischen Partei war, daß das Trottoir als Eigentum der Gemeinde Wien von der Gemeinde Wien gereinigt und die Kosten dieser Reinigung von der Gemeinde getragen werden müssen, dann glaube ich, muß man sich fast darüber wundern, daß heute von den Vertretern derselben Partei ein ganz gegenteiliger Standpunkt in dieser Frage angenommen wird. Darf ich nun daran erinnern, ohne jemanden damit beleidigen und kränken zu wollen, aber die Inkonsistenz muß aufgezeigt und damit der Beweis erbracht werden, daß diese wichtige, rein soziale Frage von politischen Erwägungen nicht loszulösen ist, daß Herr Abgeordneter Richter, der im Ausschusse für soziale Verwaltung noch vor einigen Tagen bei der Behandlung dieser Frage den Standpunkt vertreten und vielleicht mit Recht vertreten hat, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, von der Gemeinde Wien zu verlangen, daß sie für die Reinigung des Trottoirs Sorge? Es hat ganz besondere Gründe, es müssen ganz besondere Umstände dafür maßgebend sein, wenn man heute so und morgen so spricht, heute dieses und morgen jenes Urteil über so wichtige, rein soziale Fragen fällt. Ich will es unterlassen, meine Meinung darüber zu äußern, warum man denn heute so und morgen so spricht, warum heute dieses und morgen ein anderes Urteil von ganz derselben Partei von ganz denselben Vertretern über die wichtige Frage des Dienstrechtes der Hausbesorger zu hören ist.

Eine weitere wichtige Frage ist die, ob die Reinigung der Gehsteige dem Hausbesorger zugemutet werden soll, ob sie überhaupt in den Pflichtenkreis des Hausbesorgers fällt oder nicht. Auch hier wieder, die alte unleidliche Geschichte. Auch hier finden wir, daß das Urteil der Parteien ein ganz verschiedenes ist, daß aber ganz besonders wieder das Urteil einer Partei von vorgestern ein anderes ist als das von gestern und das Urteil von gestern ein anderes ist als das von heute. Es wäre zu verlockend, die Erklärung über die Inkonsistenz, über den Widerspruch im offenen Hause zu demonstrieren. Ich will davon Abstand nehmen und dem hohen Hause nur zeigen, in welche Widersprüche man sich bei der Behandlung dieses Gesetzes . . . (*Abgeordneter Richter: Sie irren sich sehr!*) . . . in welche Widersprüche sich der Herr Kollege Richter ebenfalls in der Behandlung dieser wichtigen Frage verstrickt hat.

Herr Abgeordneter Richter hat heute sicherlich mit vollem Rechte hier den Standpunkt der Minorität verteidigt, daß durch das Gesetz ausgesprochen

werden soll, daß die Hausbesorger nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Reinigung der Gehsteige nicht verhalten werden können. Sie stehen also, vielleicht mit Recht, vielleicht auch mit Unrecht, auf dem Standpunkt, daß es nicht in den Pflichtkreis der Hausbesorger falle, die Arbeit der Trottoirreinigung zu übernehmen (*Abgeordneter Richter: Lesen Sie unseren Antrag!*), ein Standpunkt, Herr Kollege Richter, über den sich ja reden läßt, eine Ansicht, die zu vertreten man sich sicherlich bemühen kann. Wenn man sich nun heute geflissentlich bemüht, dem hohen Hause glaubhaft zu machen, daß es notwendig sei, daß in Zukunft der Hausbesorger von dieser Arbeit enthoben werde, wenn aber vor ganz kurzer Zeit — es war am 19. Mai vorigen Jahres — von derselben Partei ein anderer Standpunkt vertreten wurde, ja, das Gegenteil von dem verlangt wurde, was sie heute verlangt, verzeihen Sie, dann begreife ich diese Inkonsistenz wirklich nicht. Ich begreife nicht, wie man dazu kommen kann, gestern so und heute so und morgen wieder anders über eine und dieselbe Frage zu urteilen. Es war am 19. Mai 1921, als sich der Wiener Landtag mit der Schaffung der Hausbesorgerordnung beschäftigte. Im § 4 dieser Hausbesorgerordnung, welche von der sozialdemokratischen Majorität des Landtages beschlossen worden ist, heißt es ausdrücklich (*liest*):

„Dem Hausbesorger obliegt die Sorge für die Reinhaltung des Hauses, und zwar des Hausflurs, der Stiegen, der Gänge, der Gang- und Kellerfenster, des Kellers und Dachbodens sowie der gesamten der Benutzung der Parteien zugänglichen Räume, der Höfe und der Gehsteige, letzterer jedoch nur insoweit, als deren Reinigung nach den Vorschriften Pflicht des Hauseigentümers ist.“

Die sozialdemokratische Partei des Wiener Landtages hat also am 19. Mai den Beschluß gefaßt und ein Gesetz geschaffen, durch welches den Hausbesorgern klipp und klar die Pflicht auferlegt wird, die Reinigung der Gehsteige auf sich zu nehmen und heute beantragt sie wörtlich das Gegenteil von dem, was sie vor kurzem im Wiener Landtage selbst beschlossen hat. (*Hört! Hört!*) Ich meine kein unrechtes Wort auszusprechen, wenn ich behaupte, daß eine solche Inkonsistenz, eine solche Verschiedenheit im Urteil innerhalb eines so kurzen Zeitabschnittes, denn doch von ganz andern Motiven diktiert erscheinen muß als jenen, von denen man sich einzig und allein leiten lassen darf, nämlich den Motiven, das Dienstrecht der Wiener Hausbesorger und auch der andern so zu gestalten, wie dies im Interesse der Hausbesorger gelegen erscheint. Dies aufzuzeigen war schließlich wirklich keine überflüssige Sache, denn wir wissen ja, daß jedenfalls die Beschlussfassung über dieses Gesetz dazu benützt werden wird, eine Animosität gegen jene Parteien zu erzeugen,

welche sich entschlossen haben, dieses Gesetz so, wie es in der Vorlage aussieht, anzunehmen.

Und nun noch ganz kurz eine andere Frage. Der Herr Abgeordnete Richter hat sich bemüht zu beweisen, daß bezüglich des Kündigungsrechtes der § 12 im Absätze 5 eine etwas zu draconische Bestimmung enthält. Dieser Absatz 5 des § 12 spricht davon, daß, wenn der Hausbesorger sich beharrlich einer gröblichen Pflichtverletzung schuldig macht, dieser Umstand als ein Grund zur sofortigen Entlassung betrachtet werden kann. Der Minoritätsantrag der Herren Abgeordneten Richter und Forstner wünscht, daß diese Bestimmung dem § 10 angereiht wird, welcher von der Kündigungsfrist im Allgemeinen spricht. Ich meine, die Ansicht zumindest des größten Teils dieses Hauses zu vertreten, wenn ich behaupte, daß für jene Hausbesorger, welche beharrlich trotz schriftlicher Ermahnungen ihre Vertragspflichten gröblich vernachlässigen — und das würde ich jedenfalls auch in einer Hausbesorgerversammlung sagen — die Folge einer solchen Dienstverletzung selbstverständlich die sofortige Entlassung aus dem Dienste sein muß. Ich meine, es wird jeder anständige Hausbesorger — und Gott sei Dank ist der größte Teil wirklich anständig — sicherlich mit dieser Bestimmung einverstanden sein und eine ernste Einwendung gegen diese Bestimmung nicht zu erheben vermögen. Wir sind daher nicht in der Lage dem Antrage der Minorität, diese Bestimmung des § 12 dem § 10 anzuhängen, zuzustimmen.

Hohes Haus! Zum Schlusse glaube ich noch sagen zu dürfen, daß diese Vorlage über das Dienstrecht der Hausbesorger sicherlich kein vollkommenes Werk darstellt, das allgemeine Zufriedenheit herbeiführen könnte, aber jedenfalls kann behauptet werden, daß durch dieses Gesetz, soweit es derzeit möglich war, den berechtigten Wünschen der Hausbesorger entgegengekommen erscheint. (*Beifall und Handklatschen.*)

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Bötzler.

**Abgeordneter Pölzer:** Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat gemeint, unsere Partei sei inkonsequent, weil sie im niederösterreichischen Landtage nach seiner Meinung anders gesprochen hat, als sie heute spricht. Meine Herren! Wir haben im niederösterreichischen Landtag, als wir im Jahre 1912 das Hausbesorgergesetz mitberaten haben, genau so gesprochen wie heute. Wir haben festgestellt, daß die Pflicht der Trottoirreinigung dem Hausbesitzer obliegt, und wir sagen das auch heute. Und wenn wir damals von der Reinigung durch die Gemeinde Wien gesprochen haben, wenn diese dem Hausbesitzer nicht möglich ist, und der Herr Vorredner

nun gemeint hat, daß wir heute anders sprechen, so ist das nicht richtig. Er vergißt, daß zwischen dem Jahre 1912 und heute der Weltkrieg liegt (*Zustimmung*) und daß damals im Jahre 1912 die Gemeinde Wien ganz andere Einnahmen gehabt hat als heute. Sie und ihre Regierung sorgen schon dafür, daß der Gemeinde Wien heute nichts bleibt. (*Zwischenrufe.*) Sie haben schon dafür gesorgt, daß den Großstädten womöglich alles genommen wird, was nur irgendwie dazu beitrug, ihren Haushalt aufrechtzuerhalten. Sie haben keine Minute daran gedacht, die Gemeinde Wien zu schonen. Damals war es wirklich keine Kunst, wenn die Gemeinde Wien die Reinigung der Gehsteige übernommen hätte. Damals hatte die Gemeinde Wien von jeder Zinskronen 28 Heller. (*Zustimmung.*) Geben Sie uns das heute, selbst bei dem jetzigen Mietzins. Wir haben heute die Mieterzuschußordnung und die Mietzinse sind sicherlich nicht so, wie sie wären, wenn Sie in der Gemeinde Wien das Heft in der Hand hätten oder wenn Sie die Macht im Staate hätten, so wie Sie wollten. Sie haben es übrigens offen ausgesprochen, daß wir dazu kommen müssen, daß die Friedenszinse wiederhergestellt werden. Sie wollten ja, daß der Friedenszins im Jahre 1926 wiederhergestellt wird, das heißt, daß die Arbeiter für den Monatszins eine volle Woche arbeiten müssen, Sie wollten die Hausherrenrente. Sie sind eben die Partei der Hausbesitzer und nicht die Partei der Hausbesorger und nicht der Mieter.

Bei 28 Heller pro Zinskronen konnte man schon sagen, die Gemeinde hat die Gehsteige zu reinigen und wir würden dies jetzt genau so sagen, wenn die Verhältnisse heute ebenso wären, wie damals. Ein ganz oberflächlicher Vergleich zwischen Ihrer Vorlage hier und zwischen dem Gesetze der Gemeinde Wien vom 26. Juli 1922 ergibt aber, daß das Gesetz der Gemeinde Wien nach jeder Richtung hin bedeutend besser ist, als die heutige Vorlage. (*Zwischenrufe.*) Wir haben niemals behauptet, daß das Trottoir nicht der Gemeinde Wien gehören würde. Sie vergessen nur die Kleinigkeit, daß die Instandhaltung des Trottoirs Pflicht des Hausbesitzers ist. (*Widerspruch.*) Die Instandhaltung des Trottoirs ist Pflicht des Hausbesitzers. (*Abgeordneter Kollmann: Der Gemeinde, nicht des Hausbesitzers!*) Herr Bürgermeister, vielleicht ist das in Baden so, bei uns in Wien ist es so, wie ich sagte. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

**Präsident** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe.

**Abgeordneter Pölzer:** Wir haben, als im niederösterreichischen Landtage die Hausbesorgerordnung beraten wurde, genau so verlangt wie heute, daß der Hausbesorger vom Hausbesitzer ent-

lohnt werde und das ist auch heute unser Standpunkt. Er ist sein Angestellter, daher soll er ihn entlohnen. Ich habe die Beratungen im niederösterreichischen Landtag im Jahre 1912 persönlich mitgemacht und ich und meine Parteigenossen haben damals drei Duzend Abänderungsanträge zugunsten der Hausbesorger gestellt. Von diesen drei Duzend Abänderungsanträgen wurden nur vier oder fünf angenommen, die übrigen von der christlichsozialen Mehrheit geworfen. (*Zwischenrufe.*) Das ist Ihre Hausbesorgerfreundlichkeit. (*Abgeordneter Haider: Sie kneifen ja aus!*) Ich kneife nicht aus, sondern ich sage, was war. Wenn ich dort war, werde ich es hoffentlich so gut wissen wie Sie, Herr Haider, da ich ja die Verhandlungen mitgemacht habe. Wir haben im niederösterreichischen Landtag eine Menge Verbesserungsanträge gestellt, die von Ihrer Mehrheit abgelehnt wurden. Sie haben die Hausbesorger so gestellt, wie sie eben im alten Gesetz gestellt waren. Erst die Gemeinde Wien hat in ihrem Landesgesetze die Hausbesorger besser gestellt als Sie durch Ihre Mehrheit im niederösterreichischen Landtage. Das ist die Wahrheit.

Es ist sicherlich viel zu hart, wenn an Stelle der früheren Kündigung heute die Entlassung gesetzt wird. In jedem Haus ergeben sich eine Menge Vorkommnisse, die zu Klagen Anlaß geben, zu Klagen des Hausbesorgers und zu Klagen der Mieterparteien. Wenn man aber schon jemanden mit der Entlassung bedroht, während er früher nur gerügt wurde, so müßte man doch die Möglichkeit einer vorherigen Verwarnung geben. Wenn diese nichts nützt, ist der Betreffende natürlich zu entlassen. Diese Bestimmung vermischen wir, sie wurde von Ihnen abgelehnt. Da kann man sicherlich nicht von einer Hausbesorgerfreundlichkeit sprechen. Da müßten Sie schon die Bestimmungen wieder herstellen, die in der Hausbesorgerordnung des Wiener Landtages beschlossen wurden, und für unsere Abänderungsanträge stimmen, wonach der Entlassung wegen gröblicher Pflichtverletzung eine Verwarnung vorausgehen muß.

Was die Räumungsfrist anbelangt, so kennt jeder, der in Wien lebt, die hiesigen Wohnungsverhältnisse. Jeder weiß ganz gut, daß die Hausbesorger unter einer Kündigung am schwersten leiden. Das Wohnungsamt weiß nicht, wo es die gekündigten Hausbesorger unterbringen soll; die Organisation macht alle Anstrengungen, um bei den Gerichten zu intervenieren, diese Anstrengungen sind aber nicht immer von Erfolg begleitet und daher ist es nur recht und billig, daß die Räumungsfristen soweit als möglich erstreckt werden. Es ist sowohl für den Hausbesorger als auch für den Hausbesitzer von Vorteil, wenn statt der vierzehntägigen eine einmonatige Frist gesetzt wird. Wenn man die Frist verlängert, wird man in der Lage

sein, einem solchen armen Teufel eine Wohnung zu verschaffen. Der Hausbesorger hat es ja nicht leicht: Sie wissen, die Hausbesorger haben oft einen reichen Kinderfegen und es ist sicherlich sehr schwer, mit drei oder vier Kindern in 14 Tagen eine Wohnung zu bekommen. Daher kommt es, daß wir heute so viele obdachlose Hausbesorger haben. Bei einer Räumung kommt es dann vor, daß der Mann wo anders unterkommen muß als die Frau, und daß auch die Kinder irgendwo bei Bekannten untergebracht werden müssen. Sie haben daher die Pflicht, in dieser Zeit dafür zu stimmen, daß die Räumungsfrist verlängert wird. Das ist nur recht und billig.

Die Reinigungsmaterialien haben immer eine große Rolle gespielt. Der Herr Berichterstatter hat gemeint, es wäre besser, wenn der Hausbesorger dazu verhalten würde, das Reinigungsmaterial selbst zu kaufen, weil er viel sparsamer damit umgehen wird. Es sei dies besser. Ich kann nicht einsehen, warum der Hausbesitzer dem Hausbesorger die Reinigungsmaterialien nicht beistellen sollte; er kann doch nicht, wenn er heute eine Reibbürste bekommen hat, morgen schon zum Hausbesitzer gehen und sagen: Gestern haben Sie mir zwar eine Reibbürste gegeben, aber ich brauche heute wieder eine! Das ist sehr unwahrscheinlich, das macht sicher niemand. Aber wenn das nach Ihrer Meinung nicht geht, so müßte ihm mindestens der Hausbesitzer das Geld geben, damit er sich die Materialien anschaffen kann. *(Zwischenrufe.)* Sie haben immer gewußt, die Reinigung des Hauses obliegt dem Hausbesitzer, er hat sie besorgen zu lassen und daher hat er auch die Reinigungsmaterialien dem Hausbesorger zur Verfügung zu stellen, es ihm also finanziell zu ermöglichen, daß er sie kaufen kann. Darüber kommen Sie nicht hinweg. Ich muß übrigens sagen, die Hausbesitzer haben ganz genau gewußt, wie sie dies auf ihre Parteien zu überwälzen haben. Wer im Mietseut gefessen ist, der hat gewußt, daß jedes Reibtuch, jeder Besen beim Mietamt schön aufgerechnet wurde, die der Hausbesitzer dem Hausbesorger gegeben hat. Davon hat der Hausbesitzer bis jetzt nichts bezahlt, alles mußten die Mietparteien bezahlen. *(Abgeordneter Kollmann: Die Hausbesitzer sind Bettler geworden!)* Die Hausbesitzer haben dasselbe Los, wie es jeder Rentner hat; jeder Rentner, der Kriegsanleihe gezeichnet hat, kann sich halt jetzt . . . *(Lebhafte Zwischenrufe.)*

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

**Abgeordneter Pölzer:** Ich gebe ja zu, daß man nicht sagen darf, daß es dem Hausbesitzer ausgezeichnet geht. Wer hat denn jemals behauptet, daß es ihm ausgezeichnet geht? Es ginge den

Hausbesitzern nur dann ausgezeichnet, wenn es Ihnen, meine Herren, möglich wäre, den Hausbesitzern wieder die Grundrente in Goldkronen zu verschaffen. *(Zwischenrufe.)* Den Hausbesitzern geht es aber genau so, wie es einem armen Dienstmädchen gegangen ist, das hunderte ersparte Kronen in die Sparkasse hineingelegt hat. Dieses arme Dienstmädchen ist sicherlich viel härter getroffen, als die Hausbesitzer, die nicht immer arme Teufel sind. Ich kenne eine ganze Menge Hausbesitzer, die neben dem Hause noch einen anderen Erwerb haben und viele sind erst seit dem Zusammenbruch und in der letzten Zeit Hausbesitzer geworden, weil sie vor der Papierkrone geflüchtet sind und sich deshalb lieber ein Haus gekauft haben. Mit diesen Hausbesitzern braucht man kein besonderes Mitleid zu haben. Es sind arische und nichtarische Schieber. *(Lebhafte Zwischenrufe.)* Wenn Euch ein solcher Bankjude hört, bekommt Ihr morgen kein Geld mehr! *(Zwischenrufe.)*

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

**Abgeordneter Pölzer:** Man kann selbstverständlich den Hausbesitzer nicht anders behandeln wie jeden Sparer und Rentner und ganz selbstverständlich wird sich unsere Partei von diesem Standpunkte nicht abbringen lassen. Der Hausbesitzer will wieder eine Goldrente wie vor dem Kriege haben, wo er im ersten Stock gefessen ist, mit der Pfeife im Mund und nichts arbeitet. Diese Zeiten haben sich aufgehört. *(Abgeordneter Haider: Als dürfte das unsere Forderung sein!)* Die Hausbesorger können einen Schutz nur bei meiner Partei finden, aber nicht bei der Partei der Hausbesitzer, die immer die Interessen der Hausbesitzer vertreten hat und vertreten wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Beifall auf der Galerie.)*

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. *(Lebhafte Zwischenrufe und Lärm.)*

Ich ermahne die Galerie zum zweiten Male, sich jeder Einmischung in die Verhandlungen des Hauses zu enthalten.

Herr Abgeordneter Spalowsky zum Schlußwort.

**Berichterstatter Spalowsky:** Hohes Haus! In der Debatte hat hauptsächlich die Frage der Gehsteigreinigung den Gegenstand der Diskussion bilden müssen. Ich möchte nur, um Mißverständnisse völlig auszuschalten gegenüber dem Herrn Abgeordneten Pölzer eines feststellen: Es ist nicht richtig, daß der Hausbesitzer für die Instandhaltung des Gehsteiges zu sorgen hat. Der Hausbesitzer

hat, wenn das Haus gebaut wird, den Gehsteig zu pflastern und in brauchbaren Zustand zu versetzen, und dann übernimmt ihn die Gemeinde und die Gemeinde hat dann für die Instandhaltung des Gehsteiges zu sorgen. *(Zwischenrufe.)* Nein, die Instandhaltung ist auch Sache der Gemeinde, weil der Gehsteig Eigentum der Gemeinde ist. Das ist ganz selbstverständlich und es ist daher nicht richtig, wenn man sagt, die Instandhaltung habe der Hausbesitzer zu leisten; das ist Sache der Gemeinde.

Ich möchte nun gegenüber verschiedenen Ausführungen feststellen, daß es nicht richtig ist, daß der gegenwärtige Entwurf eine Verschlechterung der Wiener Hausbesorgerordnung bedeutet. Im § 4 der Wiener Hausbesorgerordnung, die vom Wiener Landtage beschlossen wurde und als Gesetz vom 19. Mai 1921 in Kraft getreten ist, wird ausdrücklich als Obliegenheit des Hausbesorgers aufgezählt, daß er unter anderem die Gehsteige, letztere jedoch nur insoweit, als deren Reinigung nach den Vorschriften Pflicht der Hausbesitzer ist, zu reinigen habe. Genau dasselbe, materiell dasselbe, nur mit anderen Worten wird im § 3, Absatz 1, des Entwurfes hier ausgesprochen, den ich im hohen Hause zu vertreten die Ehre habe. Es ist daher ganz und gar nicht richtig, davon zu sprechen, daß der Ausschuß oder die Regierungsvorlage eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes herbeigeführt habe.

Es ist, glaube ich, die Debatte zum Teil wenigstens daneben gegangen: es handelt sich den Hausbesorgern nicht so sehr darum, daß sie von der Verpflichtung enthoben werden, den Gehsteig zu reinigen, sondern es ist den Hausbesorgern darum zu tun, daß sie, wenn sie diese Arbeit leisten, die entsprechende Entschädigung erhalten. *(Zustimmung.)* Für diese entsprechende Entschädigung sorgt eben der § 7 der von mir im Namen des Ausschusses vertretenen Vorlage, durch welchen ausdrücklich für die Reinigungsarbeiten den einzelnen Hausbesorgern ein bestimmtes Entgelt zugesprochen wird. Es ist also die wesentliche Frage, die Frage, die die Hausbesorger am meisten berührt, gelöst. Über die Frage der wirklichen Arbeitsleistung gehen die Meinungen allerdings auseinander. Wenn der Herr Abgeordnete Richter auf die Verhandlungen im Ausschuß und im Unterausschuß hingewiesen hat, so benutze ich mich darauf, daß ich in meinem Berichte schon darauf eingegangen bin und auch darauf hingewiesen habe, daß der § 3 in den verschiedenen Beratungen wiederholt eine Wandlung erfahren hat.

Es hat sich aber herausgestellt, daß die Auffassung, der auch ich mich angeschlossen habe, daß der Hausbesorger nicht zur Gehsteigreinigung verpflichtet sei, außer dann, wenn die Reinigung vereinbart ist und die Arbeit separat entschädigt wird,

zu ganz unhaltbaren Zuständen führen müßte. Es würde dann dem Belieben jedes einzelnen Hausbesorgers anheingestellt sein, eine solche Verpflichtung anzunehmen oder diese Verpflichtung einfach abzulehnen, und daraus würde sich in der Mehrzahl der Fälle der ganz unhaltbare Zustand ergeben, daß der Gehsteig, wenn es am notwendigsten ist, nicht gereinigt wird, und dagegen Vorkehrungen zu treffen, liegt im Interesse der Allgemeinheit. Es sind ja um Gottes willen nicht die reichen Leute, die zeitlich früh auf die Straße gehen müssen, sondern es sind die Arbeiter und Angestellten, die zeitlich, schon um 6 oder 7 Uhr morgens ihre Wohnstätten verlassen müssen und oft einen endlosen Weg zurückzulegen haben, um zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen, und diesen Menschen soll es erleichtert werden, zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen, ohne ihre Kleider und Schuhe überflüssigerweise beschmutzen zu müssen. Das war die Erwägung, die den Ausschuß schließlich dazu gebracht hat, dem Hausbesorger die Verpflichtung zur Gehsteigreinigung aufzuerlegen, ihm aber gleichzeitig das Recht zu geben, eine entsprechende Entschädigung, und zwar in der Form des Reinigungsgeldes, zu verlangen.

Es ist auch die Frage der Materialbeistellung viel erörtert worden. Ich stelle insbesondere gegenüber dem Herrn Abgeordneten Richter fest, daß der Unterausschuß in seinen Anträgen an den Ausschuß keinerlei Abänderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes beschlossen hat. Ich habe hier die Anträge, wie ich sie namens des Unterausschusses vertreten habe. An diesen Anträgen ist eine Abänderung nicht vorgenommen worden. Es ist bei der Regierungsvorlage geblieben, und zwar aus dem guten Grunde, weil die Materialbeschaffung eben durch das Reinigungsgeld ermöglicht werden soll, und wenn auch in der bisherigen Wiener Hausbesorgerordnung die Bestimmung in einem eigenen Absatz festgelegt war, daß das Material in natura beizustellen sei, so möchte ich andererseits darauf verweisen, daß in der Verordnung des Wiener Bürgermeisters als Landeshauptmann — ich glaube vom August 1921 — ausdrücklich verordnet worden ist, daß zur Beschaffung der Reinigungsmaterialien auf das Reinigungsgeld ein 25prozentiger Aufschlag zu leisten ist. *(Rufe: Hört! Hört!)* Alle Kollegen und Kolleginnen, die Wiener sind, werden wissen, daß sie diesen Beitrag auch tatsächlich leisten mußten. Daraus geht deutlich hervor, daß der Beitrag für die Beschaffung der Materialien im Reinigungsgeld Ausdruck finden kann, und etwas anderes hat weder die Regierungsvorlage noch die von mir vertretene Vorlage des Ausschusses zum Ziele gehabt.

Wenn schließlich bei der Änderung, die von den Herren verlangt worden ist: daß die



Entlassungsgründe derart restringiert werden sollen, daß der eine Entlassungsgrund zum Kündigungsgrund gemacht werden soll, der Herr Abgeordnete Richter behauptet hat, daß, wenn wir die Sache so lassen, wie sie der Ausschuss beschlossen hat, der Hausbesorger der Willkür des Hausbesitzers ausgeliefert wird, so stelle ich fest, daß das absolut nicht zutreffend ist. Es heißt im § 12 ausdrücklich, daß unter anderm die Entlassung auch vorgenommen werden kann, wenn der Hausbesorger wesentliche Vertragspflichten gröblich vernachlässigt oder aber wenn er trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung beharrlich seine Pflichten vernachlässigt. Ich glaube, daß das ein so weitgehender Schutz gegen Willkürakte ist, daß man wohl sagen kann: es muß schon ein Hausbesorger seine Pflicht überhaupt nicht erfüllen, er muß vollständig die Erfüllung seiner Pflichten aufgegeben haben, dann kann erst ein Hausbesitzer verlangen, daß die Entlassung des betreffenden Hausbesorgers ausgesprochen wird. Das ist aber, wie ich schon im Referat ausgeführt habe, nicht so sehr im Interesse des Hausbesitzers selbst, als im Interesse der Mieter gelegen, die ein Recht darauf haben, daß das Haus rein gehalten wird. Die ein Recht darauf haben, daß die einzelnen Einrichtungen im Hause besorgt werden, daß das Licht rechtzeitig angezündet wird und daß alle Vorkehrungen für die Sicherheit des Hauses getroffen werden, die im Interesse der Mieter liegen, der Mieter, die zum großen Teil Arbeiter und Angestellte sind. In deren Interesse muß auch der Hausbesorger wie jeder andere, der in einem Dienstverhältnis steht, seine Pflicht erfüllen oder die Entlassung gewärtigen.

Es ist daher nach dieser Sachlage kein Anlaß dafür vorhanden, eine Änderung an dem Gesetze vorzunehmen, und ich bitte das hohe Haus, die Anträge des Ausschusses anzunehmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

**Präsident:** Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Abgeordneter Richter.

**Abgeordneter Richter:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Haider hat in seiner Rede die Behauptung aufgestellt, daß ich im Ausschusse für soziale Verwaltung in der Frage der Gehsteigreinigung eine andere Haltung eingenommen habe als heute hier im Plenum des Hauses. Ich stelle demgegenüber fest und rufe alle Mitglieder des Ausschusses und auch die Herren Regierungsvertreter als Zeugen auf, daß ich sowohl im Unterausschuss als auch im Ausschusse für soziale Verwaltung auf dem Standpunkte gestanden bin, daß die Frage der Gehsteigreinigung auf Grund ortspolizeilicher Vorschriften eine Verpflichtung des Hausbesitzers beinhaltet und daß wir deswegen im Hausbesorger-

gesetz diese Verpflichtung den Hausbesitzern nicht wegnehmen und den Hausbesorgern aufhelfen dürfen. In Konsequenz dieser meiner Anschauung ist im Unterausschusse wie auch im Ausschusse für soziale Verwaltung der erste Antrag angenommen worden. Ich stelle also fest, daß die Redewendung des Herrn Abgeordneten Haider, daß ich hier eine andere Stellung als im Ausschuss eingenommen habe, zu unrecht besteht.

Gegenüber dem Herrn Berichterstatter Spalowsky berichtigte ich tatsächlich, daß ich nicht gesagt habe, die Frage der Gehsteigreinigung stelle eine Verschlechterung gegenüber dem Landesgesetze dar, sondern ich beziehe mich — und ich lade den Herrn Berichterstatter ein, das stenographische Protokoll nachzusehen — ausdrücklich darauf, daß ich erklärt habe: In dem Landesgesetze, das der Landtag für Wien beschlossen hat, ist im § 3, Absatz 4, die Beistellung der Gerätschaften und Materialien durch den Hauseigentümer auf eigene Kosten enthalten gewesen, und nachdem nunmehr diese Bestimmung aus dem Gesetze herausgenommen wurde, ist dadurch eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes eingetreten. Ich berichtige gegenüber dem Herrn Berichterstatter auch tatsächlich, daß es unrichtig ist, daß die Frage der Gerätschaften und Materialien im Unterausschusse nie angenommen worden ist. Ich lade ihn diesbezüglich ein, in die Aufzeichnungen der Herren Regierungsvertreter und in das Protokoll Einsicht zu nehmen, und er wird konstatieren müssen, daß meine Darlegung im hohen Hause, daß die Frage sowohl im Unterausschuss als auch im Ausschusse von der Gesamtheit des Ausschusses angenommen wurde, auf Richtigkeit beruht und daß erst später ein Reassumierungsbeschluß, der gegen die Stimme der Minorität angenommen wurde, durchgeführt worden ist.

**Präsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen. Gegen die §§ 1 und 2 ist keine Einwendung erhoben worden. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sie sind angenommen.

Bei § 3 liegt ein Gegenantrag, und zwar nach der Berichtigung des Herrn Abgeordneten Richter nicht ein Gegenantrag zum Absatz 3, sondern ein Gegenantrag zum letzten Satze des Absatzes 1 vor.

Ich werde daher getrennt abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Absatz 1 bis einschließlich der Worte (*liest*): „die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Gegenüber dem letzten Satz liegt der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Richter vor. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Gegenantrag annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, dieser Gegenantrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche den letzten Satz des Absatzes 1 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Absätze 2 und 3 zum Beschlusse erheben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Richter vor, einen neuen Absatz 4 anzufügen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für diesen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Richter sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, er ist abgelehnt.

Gegen die §§ 4 bis einschließlich 9 liegt keinerlei Einwendung vor. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Bei § 10 liegen Gegenanträge des Herrn Abgeordneten Richter vor, und zwar bezüglich des zweiten Absatzes dahingehend, daß die Frist statt eines Monats zwei Monate betragen soll, weiters daß im Absatz 3 ein Punkt 5 einzuschalten sei.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche den Absatz 1 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Absatz 2 mit vorläufiger Auslassung der Frist annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der weitergehende Antrag ist der des Herrn Abgeordneten Richter.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für die zweimonatige Frist stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für die Frist von einem Monat stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Absatz 3, und zwar die Punkte 1, 2, 3 und 4 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Zusatzantrag Richter wegen Ein-

schaltung eines neuen Punktes 5 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche die Absätze 4 und 5 des § 10 und den § 11 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Bezüglich § 12 liegt der Gegenantrag vor, den Punkt 5 zu streichen. Ich kann nur positiv abstimmen lassen. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 12, Punkt 1 bis inklusive 4 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche auch Punkt 5 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 13 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Bezüglich des § 14 liegen zwei Anträge vor. Im Absatz 3 soll es statt drei Monate heißen sechs Monate, statt vierzehn Tage dreißig Tage und im Absatz 9 statt drei Monate, sechs Monate.

Ich werde zunächst über den § 14 mit vorläufiger Ausschaltung dieser Fristen abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 14 mit vorläufiger Auslassung der Fristen zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche im Absatz 3 für den Gegenantrag des Abgeordneten Richter auf Festsetzung einer sechsmonatigen Frist stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für die Frist von drei Monaten stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche in demselben Absatz für die Frist von dreißig Tagen stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für die Frist von vierzehn Tagen stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche im Absatz 9 für eine sechsmonatige Frist, nach dem Antrage Richter, stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für eine dreimonatige Frist stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Berichterstatter **Spalowsky**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung) auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Reich, Haider und Genossen *(Ierst)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß nur die im Hauptberufe tätigen Hausbesorger für den Krankheitsfall zu versichern sind.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Auch dieser Antrag ist genehmigt.

Ich breche nun die Verhandlung ab und schreite zum Schluß der Sitzung.

Ausschußmandate haben zurückgelegt:

Abgeordneter Buresch als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses.

Abgeordneter Danneberg als Mitglied des Justizausschusses;

Abgeordneter Forstner als Ersatzmann des Justizausschusses.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Ersatzwahl durch Abstimmung über den mir vorliegenden Wahlvorschlag vornehmen. Wird

eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Das ist nicht der Fall, ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

Der Wahlvorschlag lautet:

Finanz- und Budgetausschuß: Mitglied Schöpfsteiner.

Justizausschuß: Mitglied Forstner und Ersatzmann Polke.

Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, die mit diesem Wahlvorschlag einverstanden sind, sich von den Sätzen und, soweit sie bereits stehen, die Hand zu erheben. *(Heiterkeit. — Geschicht.)*

Der Wahlvorschlag ist angenommen und damit die Ersatzwahl vollzogen.

Die folgenden Vorlagen der Bundesregierung werde ich, falls keine Einwendung erhoben wird, sofort zuweisen, und zwar:

den Bericht des Bundesministers für Finanzen über die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1922 vollzogenen Kreditoperationen *(1215 der Beilagen)*;

das Bundesgesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutennmsetzungsnovelle) *(1216 der Beilagen)* und

das Bundesgesetz über eine Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 *(1218 der Beilagen)* dem Finanz- und Budgetausschuße;

das Bundesgesetz, mit welchem die Geltungsdauer des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, verlängert wird (Spielabgabengesetz III) *(1219 der Beilagen)*, dem Ausschusse für soziale Verwaltung. *(Nach einer Pause:)* Es ist keine Einwendung erhoben worden, die Zuweisung wird in diesem Sinne erfolgen.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Freitag, den 15. Dezember 1922, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung *(1134 der Beilagen)*, betreffend ein Bundesgesetz über die gehobenen Posten der Richter *(1201 der Beilagen)*.

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung *(1203 der Beilagen)*, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Darlehen aus Bundesmitteln zur Ausgestaltung des Gold- und Silberbergbaues in den Hohen Tauern *(1217 der Beilagen)*.

Eventuell:

3. Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlagen der Bundesregierung:

- a) Bundesgesetz, betreffend die vorübergehende Aufnahme von 37 Hilfsarbeitern bei der Waffen- und Munitionszeugsanstalt (1206 der Beilagen),
- b) Bundesgesetz, betreffend Zuwendungen an zwangsabgefertigte, ehemalige Berufsmilitärgagisten, beziehungsweise an gegen Zertifikatsverzichtentschädigung ausgeschiedene Berufsunteroffiziere (1218 der Beilagen),
- c) Bundesgesetz, betreffend die Durchführung von Investitionen bei den

Bundesmontanbetrieben (1226 der Beilagen),

- d) Bundesgesetz, betreffend den Ankauf eines ausreichenden Fahrparkes für den Betrieb der Waldbahn in Reichraming (1245 der Beilagen),
- e) Bundesgesetz, betreffend Gewährung eines Darlehens zur Fortführung der kaufmännischen Fortbildungsschule des Wiener Handelsstandes (1246 der Beilagen).

Ergänzung vorbehalten.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 5 Uhr nachmittags.**